



FREUNDE DER ERDE

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

Kreisgruppe Düsseldorf

c/o Michael Süßer
Lützowstraße 31
40476 Düsseldorf

☎ 02 11 / 9 96 13 72
info@bund-duesseldorf.de

BUND • c/o Michael Süßer • Lützowstr. 31 • 40476 Düsseldorf

Stadtverwaltung Düsseldorf
Amt 61

40200 Düsseldorf

Ihr Zeichen
61/12-FNP 141

Ihr Schreiben vom
14.8.2009

24.9.2009

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 141 – Elbsee
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und mit Vollmacht des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, nehme ich zu o.g. Planvorhaben wie folgt Stellung.

Der BUND lehnt die Änderung des Flächennutzungsplans, insbesondere die Ausweisung eines SO-Gebiets „Freizeit und Erholung“ ab. Die geplante Nutzung widerspricht aus Sicht des BUND den landesplanerischen Vorgaben des Gebietsentwicklungsplans. Zudem wurden wesentliche Belange des § 1 (6) BauGB unzureichend berücksichtigt. Gemäß § 2 (3) BauGB in Verbindung mit § 213 BauGB sind daher Abwägungsmängel zu befürchten.

Die in unserer Stellungnahme vom 10.3.2009 aufgeführten Bedenken wurden im vorliegenden Entwurf des FNP nicht berücksichtigt und daher auch nicht bewertet. Wir halten unsere im bisherigen Verfahren erhobenen Bedenken in vollem Umfang aufrecht.

Gemäß GEP99 sollen großflächige Freizeitanlagen in Siedlungsschwerpunkten angesiedelt werden. Im FNP-Entwurf wird angeführt, ein Wellnessbad verlange aufgrund seiner Standortkriterien eine naturnahe, ruhige Lage. Dem widerspricht der erfolgreiche Betrieb der vergleichbaren Claudius-Therme in Köln, die mitten im Siedlungsschwerpunkt mit hervorragender verkehrlicher Anbindung liegt. Der Betreiber der Claudius-Therme soll auch das Wellness-Center am Elbsee betreiben. Der BUND bezweifelt daher die Standortkriterien des Wellness-Centers in Bezug auf die Lage außerhalb von Siedlungsschwerpunkten.

Voraussetzung für eine Ansiedlung außerhalb von Siedlungsschwerpunkten ist laut GEP99 eine entsprechende Erreichbarkeit durch den ÖPNV. Die Anbindung des Elbsees durch den ÖPNV ist mit der ÖPNV-Anbindung in Siedlungsschwerpunkten bei Weitem nicht zu vergleichen. Die schlechte ÖPNV-Anbindung wird auch durch die hohe Zahl der geplanten Stellplätze (rund 300) belegt.

Weitere Voraussetzung für die Ansiedlung von Freizeit- und Erholungsanlagen außerhalb von Siedlungsschwerpunkten ist, dass im Ganzen eine ökologische Freiraumverbesserung erzielt wird. Die

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Kreisgeschäftsstelle Düsseldorf:
Umweltzentrum, Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ: 370 205 00
Spendenkonto: 8 204 700
(Stichwort für Spenden:
"Kreisgruppe Düsseldorf")

Freiraumverbesserung erfolgt durch das Gesamtkonzept, das eine Festsetzung des Landschaftsplans ist. Laut Begründung soll das Gesamtkonzept außerdem keine Grundlage des FNP sein. Durch das Wellness-Center selbst wird daher keine Freiraumverbesserung erzielt, im Gegenteil: durch die Verdrängung der sportlichen Nutzung ist eine zusätzliche Beeinträchtigung sensibler Bereiche des Elbsees zu befürchten. Die öffentliche Zugänglichkeit und damit die Erlebbarkeit des Elbsees wird durch das Wellnesscenter eingeschränkt.

In Kapitel 6 der Begründung wird behauptet, die vom BUND beantragte Ausweisung des Elbsees als Naturschutzgebiet würde zu einer Verdrängung der Sportnutzung führen. Im Antrag des BUND ist ein Zonierungskonzept vorgesehen, um die vorhandenen sportlichen Nutzungen am Elbsee dauerhaft zu ermöglichen. Die Verdrängung der Sportnutzung erfolgt vielmehr durch die Wellness-Anlage, die in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Wassersport-Zentrum einen aus sportlicher und ökologischer Sicht geeigneten Uferabschnitt blockiert und die sportlichen Nutzungen in ökologisch weitaus sensiblere Bereiche des Elbsees verdrängt.

Laut Umweltbericht sind im Bereich der SO-Fläche keine erheblichen Auswirkungen auf Arten und Lebensräume zu erwarten. Nicht berücksichtigt wurden die indirekten Auswirkungen der Ausweisung des SO-Gebiets auf den gesamten Elbsee. Der Bereich des künftigen Wellness-Centers war ursprünglich für die sportliche Nutzung vorgesehen. Durch die geplante gewerbliche Nutzung der Fläche werden die sportlichen Nutzungen auf ökologisch weitaus empfindlichere Flächen abgedrängt. Das im Landschaftsplan festgesetzte Gesamtkonzept und die in diesem Rahmen zu erstellende ökologische Verträglichkeitsstudie sind daher entgegen den Aussagen auf Seite 24 eine wesentliche Abwägungsgrundlage für den FNP.

Die fehlende Berücksichtigung des in Erstellung befindlichen Gesamtkonzepts stellt aus Sicht des BUND einen erheblichen Abwägungsmangel dar. }

Weiteres bekanntes Abwägungsmaterial wurde dem Planungsamt unzureichend zur Verfügung gestellt. Es fehlen Hinweise darauf, dass der Elbsee nach den Vorgaben zur Umsetzung der WRRL ein wichtiges Monitoringgewässer ist und der Wasserkörper Elbsee einschließlich seiner Ufer in den Steckbrief zur „PE_RHE_1300: Rechte Rheinzufüsse Düsseldorf-Duisburg“ aufzunehmen ist. Diese Prüfung ist angesichts der Wassertiefe bzw. Flächengröße von ca. 90 ha sowie der inzwischen vorliegenden Datenmengen angezeigt und erfolgt aktuell seitens des dafür zuständigen LANUV.

Der vorgesehenen Abweichung von Vorgaben des Landschaftsplans, von landesplanerischen Vorgaben sowie von wasserschutzrechtlichen Besorgnissen kann aus Sicht des BUND nicht zugestimmt werden, da vernünftige und gerechte Gründe hierfür aus den Planunterlagen nicht nachvollziehbar hervorgehen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme haben wir an die höhere Landschaftsbehörde, an die obere Wasserbehörde sowie die Bauaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf gesendet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


(Michael Süßer)